

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 487/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Anne L [REDACTED] geb. N [REDACTED] verw. O [REDACTED].  
[REDACTED] R [REDACTED] Avenue, T [REDACTED], Kanada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 2. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. April 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Die jüdische Klägerin befand sich von Juli 1943 bis April 1945 in Konzentrationslagerhaft. Für einen psychophysischen Erschöpfungszustand, der von 1945 bis 1950 bestanden habe, erkannte die Entschädigungsbehörde ihr Heilverfahren und eine Kapitalentschädigung auf der Grundlage einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % zu. Die Klage auf weitere Entschädigungsleistungen blieb in beiden Rechtszügen ohne Erfolg.

Das Berufungsgericht stellt fest:

Diese Feststellungen tragen auch unter Beachtung der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2, 31 Abs. 2 SGG die Beurteilung, daß der Klägerin Rente, weitergehende Kapitalentschädigung und weiteres Hellverfahren nicht zustehen. Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Ursehenwandel weicht das Berufungsurteil nicht ab. Die Angriffe der Beschwerde, welche der Beweiswürdigung und



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dem Verfahren bei der Tatsachenfeststellung gelten, können nicht zur Zulassung der Revision führen.

Mai

Portmann